



Konzeption zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Jugendbildungsstätte Junker Jörg



TAGEN & BEGEGNEN
evangelisch gastfreundlich

**Jugendbildungsstätte
Junker Jörg**



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	3
II.	Rechtliche Grundlagen	4
1.	Staatliches Recht	4
2.	Kirchenrecht	4
3.	Begriffsbestimmung	5
III.	Situationsanalyse.....	5
1.	Das Haus und seine Zielgruppen	5
2.	Risikoanalyse	5
a)	Räumlichkeiten.....	5
b)	Strukturen.....	7
c)	Personen.....	7
IV.	Präventionsmaßnahmen	7
1.	Präventionsgrundsätze in der Kinder- und Jugendarbeit: Was Kinder und Jugendliche wissen müssen	7
2.	Abstandsgebot	8
3.	Verhaltenskodex.....	8
4.	Schutzregelungen	9
5.	Beschwerdemanagement	9
6.	Beschäftigtenschutz	9
7.	Selbstverpflichtungserklärung.....	10
8.	Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen für den Täter/die Täterin	11
9.	Erweitertes Führungszeugnis	11
10.	Beratung.....	11
V.	Interventionsregeln – Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung.....	13
1.	Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren.....	13
2.	Situationsanalyse überprüfen	13
3.	Hilfe organisieren	13
4.	kirchlicher Kontext	13
5.	Gemeinsame Meldestelle.....	14
	Selbstverpflichtungserklärung.....	15



I. Vorwort

Die Jugendbildungsstätte Junker Jörg in Eisenach ist ein Standort des kirchlichen Eigenbetriebs Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Jugendbildung vor Ort wird von der Evangelischen Akademie Thüringen getragen.

Die Jugendbildungsstätte liegt oberhalb der Stadt Eisenach, direkt am Fuße der Wartburg und nimmt als evangelisches Haus einen kirchlichen Auftrag und eine gesellschaftliche Aufgabe wahr, insbesondere jedoch die Bildungs- und öffentliche Verantwortung der Kirche, die im Öffentlichkeitsanspruch des Evangeliums gründet. Evangelischer Glaube ist auf Bildung angewiesen und angelegt. In christlicher Perspektive sind Menschen bildungsbedürftig und bildungsfähig.

Daraus ergibt sich der Bildungsauftrag der Kirche nach Innen und in die Gesellschaft hinein. Die Gute Nachricht von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes, die allen persönlich gilt, ist der Orientierungsrahmen für Bildungsarbeit in der Jugendbildungsstätte. Dabei ist die Jugendbildungsstätte Junker Jörg offen für Menschen unterschiedlichen Glaubens und Menschen ohne religiöse Zugehörigkeit und richtet ihr Angebot vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene, wie Schüler*innen, Konfirmand*innen und Studierende. Regelmäßig sind zudem FSJ-, FÖJ- und BFD-Gruppen zu Gast, welche die Jugendbildungsstätte als Tagungsort für ihre Seminare nutzen und das Haus mit dem Engagement, der Partizipation und den Lebenswelten der Freiwilligen in ihrem Dienst verknüpfen. Die Jugendbildungsstätte versteht sich als offenes Haus, das Jugendliche zum Nachdenken und Wohlfühlen einlädt. Dieses Verständnis halten wir in allen Bereichen unseres Hauses lebendig.

Aus unserer Arbeit erwachsen jedoch auch Verantwortung und der Auftrag, Menschen in unserem Wirkungskreis, insbesondere Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.





II. Rechtliche Grundlagen

1989 wird in der UN-Kinderrechtskonvention als Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit in Artikel 3 Absätze 1 und 2 folgendes festgelegt:

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

1. Staatliches Recht

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es viele Gesetze, die sich mit der Thematik befassen. Allen voran ist hier Artikel 1 Satz 1 Grundgesetz zu nennen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Hinzu kommen verschiedene Normen u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631), dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 8a Schutzauftrag, § 45 Betriebserlaubnis, § 47 Meldepflicht, § 72a erweitertes Führungszeugnis), dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Strafgesetzbuch, die sich mit Schutz und Prävention vor sowie der Verfolgung entsprechender Taten befassen.



2. Kirchenrecht

Seit April 2021 gibt es in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dort heißt es in der Präambel:

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“¹

¹ Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021, in: Amtsblatt der EKM Nr. 5/2021, Seite 105 f.



3. Begriffsbestimmung

Gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz der EKM ist sexualisierte Gewalt eine verbale, nonverbale, auffordernde oder tätliche Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Insbesondere gegenüber Minderjährigen kann dieses Verhalten unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern (unter 14 Jahren) ist dieses Verhalten immer als unerwünscht anzusehen.

Sexuelle Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig – bei ihr geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

III. Situationsanalyse

1. Das Haus und seine Zielgruppen

Die Jugendbildungsstätte Junker Jörg ist ein altes Haus. Bereits 1880 als Hotel und Ausflugslokal erbaut, beherbergt es viele kleine und größere Räumlichkeiten. Heute als Jugendbildungsstätte genutzt, zählen wir 22 Gästezimmer auf drei Etagen, darunter vier Einzelzimmer, sechs Doppelzimmer und 12 Mehrbettzimmer (drei bis fünf Betten). Es gibt insgesamt vier Gruppen- und Seminarräume zur individuellen Nutzung sowie einen großen Speisesaal, einen kleinen Aufenthaltsraum, einen Kickerraum, einen Kreativraum und einen Andachtsraum. Das Außengelände, das einen Parkplatz, eine Terrasse und eine Wiesenfläche für sportliche Aktivitäten oder Lagerfeuerabende umfasst, ist frei zugänglich.

Der Fokus unserer Arbeit liegt auf Gästegruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit ihren jeweiligen Begleitpersonen (z. B. Klassenlehrer, begleitende Eltern) in unserem Haus zu Gast sind. Wir stehen jedoch auch allen anderen Gästegruppe oder Einzelgästen offen. Kleinkinder sowie Kinder und Jugendliche, die nicht gemeinsam in einer Gruppe mit entsprechenden Aufsichtspersonen anreisen, beherbergen wir ausschließlich mit deren jeweiligen Sorgeberechtigten.

2. Risikoanalyse

Folgende Faktoren inner- und außerhalb der Jugendbildungsstätte Junker Jörg können sexuelle Gewalt oder Grenzverletzungen begünstigen.

a) Räumlichkeiten

Alle Räumlichkeiten sind durch große Fensterfronten und aufgrund ihrer Einrichtung hell und freundlich und haben keine dunklen Ecken. Mit dem Aufenthaltsraum gibt es einen Ort, an dem sich Gäste gleich welchen Alters bewusst zurückziehen können. Durch Hausleitung und/oder Hauswirtschaft wird der Raum regelmäßig aufgesucht und kontrolliert.

Insbesondere die Hausleitung sowie die Mitarbeiterinnen der Hauswirtschaft haben Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten, aber auch alle anderen Mitarbeitenden sowie ggf. Handwerker, sofern dies erforderlich ist. Bei Handwerkern ist es gängige Praxis, dass diese nur nach Absprache und in aktuell ungenutzte



Gästezimmer oder Seminarräume eingelassen werden. Handwerker halten sich nur im Haus auf, wenn mindestens ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Haus ist.

Wir legen großen Wert auf ein offenes Haus. Die Büros der Hausleitung sowie der vor Ort ansässigen Studienleitung und Tagungsassistenten sind, wenn die entsprechenden Mitarbeitenden im Haus sind, durch offene Türen sowohl durch Gäste als auch Mitarbeitende jederzeit einseh- und betretbar.

Die Abstell- und Lagerräume sind ausschließlich dem hauseigenen Personal zugänglich. Gleiches gilt für den Küchenbereich, der schon aus hygienischen Gründen nicht von Gästen betreten werden darf. Hierauf wird das Personal im Rahmen der jährlich stattfindenden Arbeitsschutzschulungen regelmäßig hingewiesen.

Der Abgang zum Keller wird jeden Abend verschlossen.

Der Haupteingang wird abends so geschlossen, dass fremde Personen keinen Zugang zum Haus haben, alle Bewohner*innen jedoch (auch ohne Schlüssel) das Haus verlassen können. Dies ist gerade für den Evakuierungsfall von immenser Bedeutung. Dieser Punkt findet sich auch in der Hausordnung unserer Jugendbildungsstätte.

Haus und Außengelände der Jugendbildungsstätte Junker Jörg sind auch von Fremden frei betretbar. Das Außengelände ist frei einsehbar. Fremde werden von Mitarbeitenden – sofern möglich – direkt angesprochen. Es wird ggf. vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Wenn erwachsene Einzelgäste auf der gleichen Etage wie Kinder und Jugendliche untergebracht sind, können ebenso unangenehme Situationen entstehen. Hier gilt es bei der Belegung und Verteilung der Gästezimmer besonders auf eine räumliche Trennung zu achten oder einen Teil der Aufsichtspersonen in der gleichen Etage unterzubringen. Auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist zu achten. Bei der Zimmeraufteilung ist darauf zu achten, dass in Zimmern, die über einen gemeinsamen Balkon verbunden sind, nur Jungen oder Mädchen untergebracht werden. Die Einzelzimmer, die einen gemeinsamen Balkon mit einem Mehrbettzimmer haben, werden wie folgt zugeteilt: Sollten sich Mädchen im Mehrbettzimmer befinden, wird eine weibliche Betreuungsperson im benachbarten Einzelzimmer untergebracht. Sollten sich Jungen im Mehrbettzimmer befinden, wird eine männliche Betreuungsperson im benachbarten Einzelzimmer untergebracht. Auf diese Konstellation werden die Betreuungspersonen bei der Anreise hingewiesen.

Jedes Zimmer verfügt über ein eigenes Badezimmer, das von innen verriegelt werden kann. Gemeinschaftsduschen auf dem Flur sind nicht vorhanden.

Das Nebengebäude mit dem Kickerraum, dem Kreativraum, dem Andachtsraum sowie dem größten Seminarraum können nur von den Betreuungspersonen (bei Jugendgruppen) aufgeschlossen werden.

Dennoch gibt es in unserem Haus Räumlichkeiten, die als räumliche Gefahrenzone bewertet werden müssen. Dazu zählen insbesondere:

- Gästezimmer und -bäder
- Personal- und Besuchertoiletten
- Abstell- und Lagerräume
- Hausflure und Treppenhäuser
- Büros und Seminarräume
- Zugänge zu Keller- (werden jeden Abend verschlossen) und Dachgeschoss (ist immer verschlossen)



- gesamtes Außengelände nebst Parkplatz
- Kicker- und Kreativraum
- Andachtsraum

b) Strukturen

Strukturelle Gegebenheiten können ein Risiko für Übergriffe darstellen. Dazu zählen beispielsweise:

- Gäste sind nach 20 Uhr bis zum Morgen allein im Haus, die Verantwortung liegt bei Kinder- und Jugendgruppen allein bei den mitreisenden Aufsichtspersonen
- An- und Abreisen
- Übernachtung allgemein
- Zeiten zur freien Verfügung bei Kinder- und Jugendgruppen

c) Personen

Auch Aufsichtspersonen, Gäste oder das Personal können ein Risiko für Übergriffe darstellen. Dazu zählen beispielsweise:

- Aufsichtspersonen sind mit Kinder- und Jugendgruppen allein im Haus
- erwachsene Einzelgäste sind gleichzeitig mit Kinder- und Jugendgruppen im Haus
- einzelne Mitarbeitende halten sich mit Gästen allein im Haus auf
- unbekannte Vorgeschichten, psychische Erkrankungen (bei mitreisenden Aufsichtspersonen immer unbekannt!)
- Stress und Vertretungsdienste

Alle Situationen, in denen Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene allein untereinander sowie allein mit Aufsichtspersonen, weiteren Gästen oder Mitarbeitenden sind, stellen potenzielle Risikofaktoren dar. Insbesondere dort, wo Erwachsene miteinander oder mit Kindern und Jugendlichen in kleinen Gruppen eng zusammenarbeiten, kann eine unangemessene Nähe entstehen.

IV. Präventionsmaßnahmen

Wichtig ist, dass wir transparent arbeiten und sensibel mit Einzelsituationen umgehen. Der Informationsfluss unter Mitarbeitenden und mit dem Aufsichtspersonal oder Einzelgästen muss gegeben sein. Auch eine Beschwerdekultur, bei der jeder die Augen offenhält und andere auf mögliche Grenzverletzungen hinweisen kann/muss und diese ggf. auch weitergibt, ist wichtig für den Umgang miteinander.

1. Präventionsgrundsätze in der Kinder- und Jugendarbeit: Was Kinder und Jugendliche wissen müssen

- Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/ können auch ausgedrückt werden.
- Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
- Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
- Jede Person hat das Recht „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.



- Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
- Es gibt sexualisierte Gewalt. Täterinnen und Täter sind meist Menschen, die bekannt/verwandt sind. Das heißt, häufig sind nicht Fremde Täter, sondern jemand, den man gut kennt, vielleicht sogar gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
- Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

2. Abstandsgebot

Gemäß § 4 Abs. 3 Gewaltschutzgesetz der EKM ist von allen Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Darauf geben wir in unserem Haus in besonderem Maße acht. Fällt eine unangemessene Nähe auf, wird die entsprechende Person konkret darauf angesprochen. Alle Mitarbeitenden sind zudem verpflichtet, ihre Wahrnehmung in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt unverzüglich der Hausleitung zu melden. Im Rahmen der Selbstverpflichtung werden die Mitarbeitenden entsprechend darauf hingewiesen.

3. Verhaltenskodex

Für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland den folgenden Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufgestellt, den wir uns zu eigen machen.

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

- Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
- In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
- Wir wollen Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Nötigung, Erpressung) sowie für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
- Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren keine Gewalt. Wir benennen sie und handeln zum Wohl der Kinder und Jugendlichen.



- Benötigt ein Kind oder Jugendlicher Hilfe, suchen wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit der uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiterin oder dem uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiter unseres Trägers (in unserem Falle: Hausleitung Junker Jörg). Die Vorgehensweisen und unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind uns bekannt (siehe unten).
- Wir wissen, dass diese Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten.

4. Schutzregelungen

In unserem Haus gelten die folgenden Schutzregelungen:

- Mitarbeitende bleiben immer in ihrer Rolle und benennen diese wenn nötig deutlich.
- Bei Berührungen jeder Art wird konsequent darauf geachtet, aus welcher Motivation heraus diese geschieht (wichtig z. B. bei Umarmungen oder Trost, wenn ein Kind weint). Unverzüglich wird eine professionelle Distanz wiederhergestellt.
- Es werden grundsätzlich keine privaten Geschenke gemacht.

5. Beschwerdemanagement

Rückmeldungen und Beschwerden werden innerhalb unserer Jugendbildungsstätte wahr- und ernst genommen. Sie sind eine niedrigschwellige Möglichkeit Partizipation zu gestalten und Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu melden. Kindern und Jugendlichen müssen ebenso entwicklungsangemessene Beschwerdemöglichkeiten zu Verfügung stehen wie Erwachsenen.

Um die Grundvoraussetzung für gelingende Rückmeldung zu schaffen, begegnen wir uns auf Augenhöhe und nehmen Beschwerden ernst. Wir bagatellisieren sie nicht, sondern gehen den Meldungen nach.

Damit alle Menschen, die zu uns kommen, die Möglichkeit der Beschwerde haben, stehen in unserer Jugendbildungsstätte Junker Jörg folgende Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

- Feedbackbogen und/oder Feedbackrunden am Ende von eigenen Veranstaltungen (für Kinder z.B. mit Smileys zur Bewertung)
- Abschlussgespräch mit den Betreuungspersonen durch die Hausleitung oder die an der Rezeption tätige Person
- Bekanntmachung Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt als Aushang im Eingangsbereich
- Im Nachgang zum Aufenthalt besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, uns per Mail oder per Telefon zu erreichen, um Beschwerden bzw. Feedback zu äußern.
- Das Feedback über die Google-Rezensionen oder Facebook-Bewertungen wird regelmäßig abgerufen, bearbeitet und beantwortet.

6. Beschäftigtenschutz

Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können auch selbst Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden. Dies kann durch Kollegen/Kolleginnen, Vorgesetzte oder die Hausgäste (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) geschehen.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere Vorgesetzte, sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass sexuelle Belästigung nicht geduldet wird. Vorgesetzte sind außerdem dafür verantwortlich, dass auch



Dritte durch kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht sexuell belästigt werden und unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor sexueller Belästigung durch Dritte geschützt werden.

Um zu verhindern, dass unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Gästen allein im Haus sind, werden in der Regel immer mindestens zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zum Dienst eingeteilt. An den Randzeiten am Wochenende (Frühstückszeit und Abendbrotzeit) kann es vorkommen, dass nur ein Mitarbeiter der Küche im Haus ist. Der Vorgesetzte oder eine stellvertretende Person ist in dieser Zeit telefonisch erreichbar. Ebenso kommt es vor, dass in den Abendstunden Mitarbeitende der Jugendbildung mit Gruppen allein im Haus sind. Für diese Fälle wird telefonische Erreichbarkeit im Team der Akademie sichergestellt.

Sollte es zu verbalen oder körperlichen Angriffen gegenüber unseren Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen durch eigenes Personal oder durch Dritte kommen, so ist die Hausleitung der Jugendbildungsstätte und die Geschäftsführung des Eigenbetriebs bzw. der Akademiesdirektor zu informieren.

Alle Personen unterliegen dabei der Schweigepflicht, sofern nicht beide beteiligten Parteien (Betroffene*r und Vorgesetzte*r) ausdrücklich die Erlaubnis zur Informationsweitergabe erteilt haben. Sowohl betroffenen als auch beschuldigten Personen zeigen wir Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten auf. Einen Meldefall (siehe V. Interventionsregeln) bearbeiten wir in voller Transparenz und in größtmöglicher Absprache mit den beteiligten Personen, insbesondere der betroffenen Person.

Sowohl den betroffenen Personen als auch den beschuldigten Personen steht es offen, sich vertrauensvoll an ihre Mitarbeitendenvertretung zu wenden.

7. Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Arbeit wird durch das Miteinander von Menschen lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie. Eine Selbstverpflichtung soll unser Zusammenleben nicht belasten oder Misstrauen hervorrufen. Beziehung und Vertrauen von jungen Menschen darf nicht ausgenutzt werden.

Die Selbstverpflichtung beschreibt, welche wichtige Aufgabe den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserem Haus zukommt, um ein achtsames und respektvolles Miteinander zu ermöglichen und den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche zu erhöhen.

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ auseinanderzusetzen und sich entsprechendes Wissen anzueignen, um so bestmöglich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung der Mitarbeitenden. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner*innen, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und die Grundsätze des respektvollen und grenzachtenden Umgangs einzuhalten.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist dieser Rahmenkonzeption am Ende beigelegt.



8. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen für den Täter/die Täterin

Als Dienst- oder Arbeitgeber sind wir verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht diesem nachzugehen und ein disziplinarrechtliches oder arbeitsrechtliches Verfahren einzuleiten, wenn der Täter oder die Täterin in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Untergliederungen steht.

9. Erweitertes Führungszeugnis

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a SGB VIII benannten Straftaten verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist ein Führungszeugnis, das grundsätzlich alle Verurteilungen wegen Straftaten enthält, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind.

Alle Mitarbeitenden werden daher aufgefordert, in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beim Arbeitgeber zu beantragen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Erstellung des Vermerkes über die Einsichtnahme erfolgt in der Regel durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Dieser kann diese Aufgabe mit besonderem Hinweis auf die Schweigepflicht auch an eine mit Personalangelegenheiten betrauten hauptamtlichen Mitarbeitenden übertragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesjustizamtes unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html

10. Beratung

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet Betroffenen, die sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich erfahren mussten, Beratung und Unterstützung an. Alle Gespräche sind vertraulich und unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht. Bitte wenden Sie sich an:

Fachstelle der EKM für die Prävention sexualisierter Gewalt

Barbara Holtermann

Hegelstraße 1

39104 Magdeburg

Fon 0391 5346 228

barbara.holtermann@ekmd.de

Diakonin Ivonne Stam

Hegelstr. 1

39104 Magdeburg

Fon 0391 5346 223

ivonne.stam@ekmd.de



Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge

Fon 0345 68669854

Mobil 0172 7117672

dorothee.herfurth-rogge@ekmd.de



V. Interventionsregeln – Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung

Die folgenden von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgestellten Interventionsregeln machen wir uns ebenfalls zu eigen:

1. Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren

- Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Gefühle
- Verdachtstagebuch führen (Was beobachten Sie? Welche Signale? Wann beziehungsweise seit wann? Wer? Wie häufig?)
- Kein Aktionismus! Nicht mit den vermuteten Tätern oder den Eltern der Kinder sprechen. Das macht u. U. die Situation für die Betroffenen nur noch schwieriger.
- Einschätzen, wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist! Nur bei akuter Gefahr müssen Sie sofort eingreifen, davor bitte noch eine Telefonberatung mit der Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (siehe oben).

2. Situationsanalyse überprüfen

- Vertrauliches Gespräch über die Beobachtung mit anderen Mitarbeitenden, die ebenfalls mit dem Kind arbeiten.
- Ggf. Gespräche mit Ansprechpartner*in der Landeskirche (siehe Punkt IV.10 Beratung)
- Überlegen Sie gemeinsam, ob sich ein ausreichender Verdacht bestätigt und was die notwendigen nächsten Schritte sind!

3. Hilfe organisieren

- Holen Sie professionelle Hilfe von den Kinderschutzdiensten oder vom Jugendamt. Holen Sie hierzu Beratung bei der Fachstelle oder der Meldestelle ein.
- Besprechen Sie, welche Person am geeignetsten ist, um mit dem möglicherweise betroffenen Kind/Jugendlichen zu sprechen (fachliche Qualifikation!).
- Hat sich Ihnen ein Kind/ein Jugendlicher anvertraut, bitte das gesamte Vorgehen mit ihm altersgerecht besprechen. Dabei ist es wichtig, dass eine Person direkt an der Seite des Kindes als spezielle Vertrauensperson bleibt.
- Keine automatische Strafanzeige ohne Zustimmung der Betroffenen.

4. kirchlicher Kontext

- Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Tat im kirchlichen Kontext geschieht, informieren Sie umgehend als Mitarbeitende der Jugendbildungsstätte Junker Jörg die Leitung des Eigenbetriebs der Tagungs- und Begegnungsstätten bzw. als Mitarbeitende der Ev. Akademie Thüringen den Akademiedirektor.
- Bleiben Sie klar an der Seite der Betroffenen, aber ohne eine Vorverurteilung des oder der Beschuldigten.



5. Gemeinsame Meldestelle

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Landeskirche Anhalts und die Diakonie Mitteldeutschland haben eine gemeinsame Meldestelle eingerichtet.

Haben Mitarbeitende einen Verdacht hinsichtlich der Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, so wenden sie sich an die Meldestelle. Dort werden Wahrnehmungen und Beobachtungen ernst genommen. Die Meldestelle berät und unterstützt bei der Einschätzung der Verdachtsmomente und klärt über die nächsten notwendigen Schritte auf.

Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) „Kind im Zentrum“
Juristenstraße 12
06886 Lutherstadt Wittenberg
Fon 03491 45938-82
meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de



Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

gegenüber (Träger) _____

Die Arbeit der Jugendbildungsstätte Junker Jörg insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Ansprechperson der EKM.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Ort, Datum

Unterschrift